

# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Windorf



VES-EWS

Vom 02.5.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Windorf eine Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Der Markt Windorf (Gemeinde) erhebt zur Deckung seines Aufwandes einen Beitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

### **Pumpwerk Rathsmannsdorf:**

Das bestehende Klärwerk in Rathsmannsdorf entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen. Die Ableitung des zu reinigenden Abwassers zur Kläranlage Windorf ist investiv und betriebswirtschaftlich kostengünstiger als ein Neubau in Rathsmannsdorf. Das zu transportierende Abwasser ist durch Spülpumpen in einem Regelschacht auf Fl. Nr.: 53 der Gemarkung Rathsmannsdorf einer Gefälledruckleitung im Bereich der Bartlmühle zuzuführen.

### **Gefälledruckleitung und Pumpwerk Windorf:**

Das ankommende Abwasser aus der Gefälledruckleitung ist, bedingt durch die topographische Situation, in einem in Windorf zu errichtenden Pumpwerk aufzunehmen und zur neuen Kläranlage Windorf zu verbringen. Die Kosten der Vorplanung – Baugrunduntersuchungen und Begleitplanungen – betragen 172 295,99 €. Laut Ausschreibung und Vergabe betragen die Kosten für Los 1, Bautechnik 3 965 829,24 €, die Kosten für die maschinentechnische Ausrüstung (Los 2) betragen 84 179,25 €. Für die elektrotechnische Ausrüstung (Los 3) fallen 123 806,91 € an. Die Kosten für das Ing.-Büro betragen 381 923,21 €. Die zusätzlichen Baunebenkosten belaufen sich auf 33 237,21 €. Es sind für diesen Teil der technischen Einrichtung Gesamtkosten von 4.588.975,82 € entstanden.

### **Zulaufsammler zur Kläranlage:**

Diese Einrichtung wird die ankommenden Abwässer zusammenführen und dem neuen Klärwerk zuführen.

### **Kläranlage Windorf:**

Die bestehende Einrichtung konnte dauerhaft nicht mehr genutzt werden und musste durch einen kompletten Neubau auf Grundstück Fl. Nr. 190 der Gemarkung Windorf ersetzt werden. Für den Grunderwerb und die Anschlusskosten musste ein Betrag von 270 977,75 € erbracht werden. Die Kosten für Los 1, Bautechnik, betragen 3 737 498,11 €. Die Kosten für die maschinentechnische Ausrüstung (Los 2) betragen nach Abschluss der Maßnahme 907 735,10 €. Für die elektrotechnische Ausrüstung (Los 3) sind 427 940,36 € angefallen.

Unter Zurechnung der Baunebenkosten von 816 670,89 € sind hierfür insgesamt 5 889 844,46 € angefallen.

Die Kosten für die Ausstattung des Labors sind mit einem Betrag von 92 389,77 € verbucht.

Ein Abdruck zur Genehmigungsplanung der „Steinbacher Consult“ vom 5.3.2019 kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung des Marktes Windorf niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechenden Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Windorf vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

**§ 6  
Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beläuft sich auf 7 396 923,23 € und wird nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,00 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 11,12 € |

**§ 7  
Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

**§ 8  
Ablösung des Beitrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

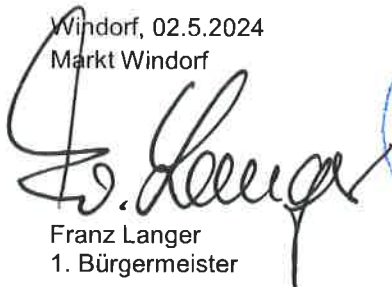
**§ 9  
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.5.2024 in Kraft.

Windorf, 02.5.2024  
Markt Windorf



Franz Langer  
1. Bürgermeister



